



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 09.09.2020

### **Transparenz bei Unterstützungsmaßnahmen in der Corona-Krise**

Zum Ausgleich der durch die Infektionsschutzmaßnahmen verursachten Einschränkungen hat die Staatsregierung Unterstützungsprogramme für betroffene Unternehmen und Organisationen eingerichtet.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Unternehmen, Organisationen und Institutionen haben Sonderhilfen finanzieller oder nichtfinanzieller Art direkt oder indirekt durch den Freistaat Bayern erhalten (bitte jeweiligen Namen der Organisation angeben)? ..... 2
- 1.2 Wann wurde von der jeweils zuständigen Stelle die Sonderhilfe beschlossen? ..... 2
- 1.3 Wie hoch waren die jeweiligen finanziellen Hilfen? ..... 2
  
- 2.1 Welche weiteren Hilfen nichtfinanzieller Art hat die Staatsregierung geleistet? ..... 11
- 2.2 Unter welchen Konditionen wurden die jeweiligen finanziellen und nichtfinanziellen Hilfen gewährt? ..... 13
  
- 3.1 Welche Aufträge wurden durch staatliche Stellen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ausgeschrieben? ..... 13
- 3.2 Wer hat die jeweiligen Aufträge erhalten? ..... 13
- 3.3 Welchen Umfang hatten die jeweiligen Aufträge? ..... 13
  
- 4.1 Welche Aufträge wurden ohne vorherige Ausschreibung erteilt? ..... 14
- 4.2 Warum konnte in diesen Fällen keine Ausschreibung stattfinden? ..... 14
- 4.3 Wer hat diese Aufträge erhalten? ..... 14
  
5. Wie wird Transparenz der Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen sichergestellt, denen die Staatsregierung de facto öffentliche Aufgaben in der Bewältigung der Corona-Krise und bei der Verteilung öffentlicher Mittel zugewiesen hat? ..... 14

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Digitales vom 04.12.2020

- 1.1 Welche Unternehmen, Organisationen und Institutionen haben Sonderhilfen finanzieller oder nichtfinanzieller Art direkt oder indirekt durch den Freistaat Bayern erhalten (bitte jeweiligen Namen der Organisation angeben)?
- 1.2 Wann wurde von der jeweils zuständigen Stelle die Sonderhilfe beschlossen?
- 1.3 Wie hoch waren die jeweiligen finanziellen Hilfen?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurden im Rahmen der Corona-Soforthilfen rund 27 000 Anträge aus dem bayerischen Programm bewilligt. Eine Antragstellung war bis 31. Mai 2020 möglich.

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind,
- Unternehmen der Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Urproduktion,
- im Haupterwerb Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe,
- Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. gGmbHs, Vereine), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unternehmerisch tätig sind mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die ihre Tätigkeit von einer bayerischen Betriebsstätte oder einem bayerischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Nachdem das bayerische Soforthilfeprogramm hinter dem Bundesprogramm zurücktritt, haben in erster Linie Unternehmen mit mehr als zehn und bis zu 250 Beschäftigten Hilfen aus dem bayerischen Soforthilfeprogramm erhalten. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten haben Hilfen aus dem Bundesprogramm erhalten, das nicht Gegenstand dieser Anfrage ist.

Eine detaillierte namentliche Auflistung der rund 27 000 Soforthilfe-Empfänger aus dem bayerischen Soforthilfeprogramm ist bereits vom Umfang her verwaltungsmäßig nicht möglich.

Der Freistaat Bayern hat als eines der ersten Bundesländer und noch vor dem Bund auf die Pandemie reagiert und die Corona-Soforthilfen für Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten beschlossen.

Die Richtlinien für die Vergabe der Soforthilfe Corona sind bereits am 17. März 2020 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten der Bundes-Soforthilfen Corona zum 3. April 2020 ging das bayerische Programm dann für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten im Bundesprogramm auf.

Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige max. 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige max. 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige max. 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige max. 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe war der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Darüber hinaus wurde das Finanzierungsinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern angepasst und erweitert. In der Corona-Krise kommen insbesondere folgende Produkte der LfA Förderbank Bayern zum Einsatz:

- LfA-Schnellkredit,
- Corona-Schutzschirm-Kredit,
- Universalkredit,
- Akutkredit,
- Bürgschaften.

Die Produkte richten sich an bayerische Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – sowie an Angehörige der Freien Berufe. Die allgemein geltenden Konditionen sind den Merkblättern der LfA Förderbank Bayern zu entnehmen, die unter <https://lfa.de/website/de/service/download/merkblaetter/produktmerkblaetter/index.php> abrufbar sind.

Die aktuellen Zinskonditionen veröffentlicht die LfA Förderbank Bayern unter <https://lfa.de/website/de/spezial/konditionen/uebersichtKonditionen/index.jsp>.

Die Ausreichung dieser Produkte erfolgt ohne eine Subventionierung durch Haushaltsmittel. Bei der LfA Förderbank Bayern entstehende Ausfallschäden werden jedoch – mit Ausnahme des Akutkredits – durch eine Rückbürgschaft des Freistaates Bayern übernommen (siehe dazu Art. 8 Abs. 22 Haushaltsgesetz 2019/2020 in der 2. Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020). Bislang wurden keine Ausfallschäden gemeldet.

Aufgrund der Vielzahl von Fällen ist eine Beantwortung auf Einzelfallebene mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Daher werden aggregierte Daten zu den wesentlichen in der Corona-Krise zum Einsatz kommenden Finanzierungsprodukten übermittelt. Im Berichtszeitraum 17. März 2020 bis 15. September 2020 wurde über die wesentlichen in der Corona-Krise zum Einsatz kommenden Finanzierungsprodukte ein Darlehens- und Bürgschaftsvolumen i. H. v. insgesamt 1.141.903 Tsd. Euro zugesagt. Die 5 945 Zusagen teilen sich wie folgt auf:

	Zusagen	
	Anzahl	Volumen in Tsd. Euro
LfA-Schnellkredit	4 160	176.898
Corona-Schutzschirm-Kredit	1 281	367.940
Universalkredit	362	93.523
Akutkredit	78	19.618
Bürgschaften	64	483.924
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5 945</b>	<b>1.141.903</b>

Die nachfolgende Tabelle nimmt eine Aufgliederung nach Unternehmensgröße vor:

	Zusagen	
	Anzahl	Volumen in Tsd. Euro
Kleinstunternehmen	5 158	287.984
Kleinunternehmen	588	156.385
mittlere Unternehmen	138	100.420
große Unternehmen	61	597.114
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5 945</b>	<b>1.141.903</b>

Neben den finanziellen Hilfen besteht ein unentgeltliches Beratungsangebot der LfA durch die Stabsstelle Beratung. Im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 18. September 2020 wurden 7 588 Beratungen im Bereich „Stabilisierung-Corona“ (Telefonberatung, allgemeine Informationen) sowie 289 vertiefte individuelle Beratungen durch die Task Force der LfA durchgeführt.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) wurden vonseiten der Finanzämter zum Stand 11. September 2020 für alle unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche

Erleichterungen i. H. v. rund 7,3 Mrd. Euro bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer gewährt. Die Erleichterungen wurden in Form von Herabsetzungen der Steuervorauszahlungen, Steuerstundungen, Absehung von Vollstreckungsmaßnahmen und der Rückerstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung gewährt. Hinzu kommen Folgeentlastungen bei der Gewerbesteuer seitens der Kommunen. Hinsichtlich der Konditionen wird auf die einschlägigen BMF-Schreiben (BMF = Bundesministerium der Finanzen), das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020, mit dem der § 110 Einkommensteuergesetz eingeführt wurde, die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 sowie die FAQ (Frequently Asked Questions) „Corona“ des BMF verwiesen.

Seit der Genehmigung durch die EU-Kommission am 20. August 2020 können Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, Stabilisierungsmaßnahmen aus dem BayernFonds erhalten. Zum Stand 28. Oktober 2020 sind noch keine Sonderhilfen aus dem BayernFonds an Unternehmen geflossen.

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) hat ihren Mietern, Pächtern und Seennutzern durch Stundungen von fälligen Zahlungen indirekte finanzielle Hilfen gewährt. Zum Stand 16. September 2020 beläuft sich die Summe der gestundeten Beträge auf rund 326.000 Euro. Hierbei ist anzumerken, dass es sich nicht um einen Zahlungsausfall, sondern lediglich um eine Verschiebung der Fälligkeit handelt.

Die direkte finanzielle Hilfe besteht im Verzicht auf die Verzinsung der gestundeten Beträge. Diese würde sich aktuell auf 1,12 Prozent belaufen. Außerdem wurde die Mindestpacht der Gaststättenpächter der BSV nach begründetem Antrag aufgehoben. Eine Bezifferung der Mindereinnahmen ist erst nach Jahresabschluss möglich, da regelmäßig Umsatzpacht vereinbart wird.

Das Staatliche Hofbräuhaus hat auf die vertragliche vereinbarte Mindestpacht bzw. Mindestlizenzgebühr gegenüber ihren Pächtern, Unterpächtern und Lizenznehmern verzichtet. Dies ist durch eine Umstellung der Verträge auf reine Umsatzpacht erfolgt. Die Summe der entgangenen Erträge beläuft sich auf ca. 1,35 Mio. Euro. Außerdem erfolgte eine zinslose Stundung fälliger Kundenforderungen von rund 1,85 Mio. Euro, wovon noch ca. 0,5 Mio. Euro offen sind.

Die Vermessungsverwaltung hat den Schuldnern von Vermessungsgebühren durch Stundung von fälligen Zahlungen indirekte finanzielle Hilfen gewährt. Zum Stand 9. September 2020 beläuft sich die Summe der gestundeten Beträge auf 90.000 Euro. Zudem wurden Säumniszuschläge und Gebühren i. H. v. 3.125 Euro erlassen.

Der Freistaat Bayern trägt das Risiko von Kredit- und Bürgschaftsprogrammen der LfA Förderbank Bayern zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einer speziellen Start-up-Förderung sowie eines Kreditprogramms zugunsten von gemeinnützigen Organisationen. Daneben wurden Bürgschaften zugunsten gewerblicher Unternehmen aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) übernommen. Die Beschlüsse erfolgten im Zeitraum von März bis September 2020 (Details zu den LfA-Programmen siehe oben).

Einzelmaßnahmen bei staatlichen Beteiligungsunternehmen erfolgen nicht im Rahmen von Unterstützungsprogrammen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales (StMD) werden im Rahmen des Programms „Kino-Anlaufhilfe“ existenzbedrohte Kinos in Bayern unterstützt. Die Kino-Anlaufhilfe wurde mit Ministerratsbeschluss vom 26. Mai 2020 beschlossen.

Die Staatsregierung hat insgesamt bis zu 12 Mio. Euro als Anlaufhilfe für die Kinos nach deren Betriebswiederaufnahme bereitgestellt. Die Richtlinie ist unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-365/> zu finden.

Bayern hat sich über den FilmFernsehFonds Bayern am „Notfallfonds der Filmfördergesellschaften der Länder und des Bundes zur Übernahme von Mehrkosten bei vor dem 18. März 2020 geförderten Filmen“ beteiligt. Hier werden Unternehmen aus der Filmbranche (Produzenten und Verleiher) gefördert. Der Notfallfonds der Filmfördergesellschaften wurde mit Beschluss des Vergabeausschusses vom 6. Juli 2020 in Verbindung mit der Billigung des Aufsichtsrats beschlossen. Die Staatshilfen an dem „Notfallfonds der Filmfördergesellschaften der Länder und des Bundes zur Übernahme von Mehrkosten bei vor dem 18. März 2020 geförderten Filmen“ umfassen eine Gesamtsumme von 15 Mio. Euro, daran beteiligt sich Bayern über den FilmFernsehFonds Bayern mit einem Anteil von insgesamt 3,4 Mio. Euro. Die Konditionen ergeben sich

aus dem von der FFA veröffentlichten Merkblatt (siehe <https://www.ffa.de/download.php?f=dd0d3394fb17e60239ded7775ed17020&target=0>).

Darüber hinaus beteiligt sich Bayern mit 5 Mio. Euro am Corona-Ausfallfonds für Kinofilmproduktionen (sog. Ausfallfonds 1) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Mit dem Ausfallfonds soll die Produktion von Kinofilmen und High-End-Serien gegen pandemiebedingte Unterbrechungen und Abbrüche abgesichert werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit der deutschen Filmförderungsanstalt FFA, die den Ausfallfonds 1 im Auftrag des Bundes und der Länder abwickelt, wurde unterzeichnet. Die bayerischen Mittel decken Ausfälle von in Bayern geförderten Produktionen ab, und zwar nach ihrem jeweiligen Förderanteil.

Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei (StK) im Bereich Medien erhält die Akademie der Bayerischen Presse e. V. eine zusätzliche Corona-Förderung i. H. v. rund 110.000 Euro, bezogen auf den Haushaltsansatz „institutionelle Förderung“ (585.000 Euro nach Sperre).

Aufgrund der Allgemeinverfügungen war der Akademie das Abhalten ihrer Präsenzseminare und Inhouse-Schulungen untersagt, was zu erheblichen Umsatzeinbußen und Rückzahlungsverpflichtungen bereits vereinnahmter Seminargebühren geführt hat.

Die Medientage München fanden 2020 in digitaler/virtueller Form statt, da Großveranstaltungen dieser Art (7 000 Personen innerhalb dreier Tage) nicht stattfinden können. Zum Ausgleich der dadurch ausbleibenden Eintrittsgelder und Erlöse von Messeausstellern erhält die Medien.Bayern GmbH (Veranstalterin) eine zusätzliche Corona-Förderung i. H. v. rund 315.000 Euro gemäß Änderungsbescheid vom 11. Mai 2020.

Für die Gewährung von zusätzlichen „Corona-Sondermitteln“ waren eine außerordentliche Notlage bzw. besondere Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie erforderlich. Die Zuwendungsempfänger mussten zudem Einsparungen bei ihren Ausgaben nachweisen. Es wurden auch vorgenommene oder geplante Anpassungen der Geschäftsmodelle (Angebot von Webinaren bzw. digitales/virtuelles Veranstaltungsformat) bei der Bewilligungsentscheidung berücksichtigt. Eine Gewährung erfolgte nur im Falle eines gegebenen staatlichen Interesses sowie in notwendigem, angemessenem und verhältnismäßigem Umfang. Darüber hinaus mussten sich auch die Trägerverbände der Akademie der Bayerischen Presse e. V. an der Finanzierung des Sonder-/Zusatzbedarfs beteiligen. Rechtsgrundlagen sind in beiden Fällen das Haushaltsgesetz 2019/2020 (HG 2019/2020), die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurden Schutzmaßnahmen für die bayerische Sozialwirtschaft umgesetzt, die im Wesentlichen auf drei Säulen fußen (nachfolgende Zahlen beziehen sich auf den Stand 23. September 2020):

Erste Säule: Aufgrund des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) des Bundes erhalten soziale Dienstleister monatliche Zuschüsse von max. 75 Prozent der sonst anfallenden Zahlungen von den Leistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch – mit Ausnahme Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und Elftes Buch (XI). Hier handelt es sich allerdings nicht um Unterstützungsleistungen des Freistaates Bayern.

Zweite Säule: Das Soforthilfeprogramm Corona für gewerbliche Unternehmen wurde auch auf Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs) mit bis zu 250 Beschäftigten erweitert, die sich wirtschaftlich betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben.

Ergänzend dazu wurde als dritte Säule das bayerische „Programm Soziales“ am 21. April 2020 vom Ministerrat beschlossen. Das „Programm Soziales“ enthielt finanzielle Hilfen für Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten sowie für zahlreiche kleinere Träger in unterschiedlichen Bereichen, die infolge der Corona-Krise hohe Einnahmeausfälle zu verzeichnen hatten. Teil des Programms war darüber hinaus der Ersatz entfallender Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote für die Monate April, Mai und Juni 2020. Außerdem wurden Mittel zur Finanzierung der Mehraufwendungen bei den Trägern der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe mit dem Programm bereitgestellt. Im Einzelnen:

- Jugendherbergen erhielten Hilfen i. H. v. 7.993.700 Euro,
- Schullandheime erhielten Hilfen i. H. v. 1.701.800 Euro,
- Jugendbildungsstätten erhielten Hilfen i. H. v. 2.279.100 Euro,

- Familienferienstätten erhielten Hilfen i. H. v. 911.500 Euro,
- Jugendwerkstätten, Einrichtungen der Jugendarbeit, Familienbildungsstätten, Mütterzentren, Ehe- und Familienberatungsstellen, Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und Träger sozialer Dienste erhielten Hilfen i. H. v. 506.700 Euro.
- Die Staatsregierung hat zudem am 28. April 2020 beschlossen, Eltern, die wegen des Betretungsverbots aufgrund der Corona-Pandemie keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen können, für drei Monate von den Kosten zu entlasten. Den Trägern in der Kindertagesbetreuung wurden die Elternbeiträge im April, Mai und Juni 2020 pauschal ersetzt. Im Gegenzug mussten die Träger für diesen Zeitraum auf die Elternbeiträge verzichten. Die Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote (Beitragsersatz) wurde am 3. Juni 2020 im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Die Höhe des Beitragsersatzes für die Monate April, Mai und Juni 2020 richtete sich danach, ob das Kind altersmäßig ein Krippenkind, ein Kindergarten- oder Schulkind ist bzw. ob es in der Kindertagespflege betreut wird. Bei der Höhe wurde außerdem berücksichtigt, dass der Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit durch den Freistaat weitergezahlt wurde. Der Beitragsersatz betrug für
  - Krippenkinder: 300 Euro,
  - Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss i. H. v. 100 Euro), d. h. Entlastung um 150 Euro,
  - Schulkinder: 100 Euro,
  - Kinder in Kindertagespflege: 200 Euro.

Voraussetzung für den Beitragsersatz war, dass die Eltern in den jeweiligen Monaten tatsächlich keine Beiträge gezahlt haben bzw. dass diese zurückerstattet wurden. Für Eltern von Kindern, die im Rahmen der Notbetreuung betreut wurden, erfolgte vonseiten des Freistaates Bayern kein Beitragsersatz, da diese die mit den Elternbeiträgen vergütete Leistung in Anspruch genommen haben.

Das Antragsverfahren erfolgt seit 15. Juni 2020 über das vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellte Computerprogramm KiBiG.web.

Seit 16. Juni 2020 besteht die Möglichkeit zur Antragstellung. Für Anträge, die bis 1. Juli 2020 gestellt wurden, wurde zur finanziellen Unterstützung der Einrichtungen ein Sonderabschlag gezahlt. Die Ist-Ausgaben für den Beitragsersatz liegen derzeit bei 88.117.398,92 Euro.

- Die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., das Bayerische Rote Kreuz, der Deutsche Caritasverband Landesverband Bayern e. V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V. und der Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e. V. wurden für die unter ihrer Trägerschaft stehenden, staatlich geförderten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe durch den Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Um auch in der durch Corona bedingten Ausnahmesituation den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern umfassend, zeitnah und effizient sicherzustellen, wurde ein pauschaler Betrag i. H. v. rund 895.300 Euro, z. B. zur Finanzierung gestiegener Personalkosten und Mehraufwendungen für digitale Beratung, im Rahmen einer Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt.

Mit dem Kreditprogramm „Corona-Kredit-Gemeinnützig“, das das StMAS in Abstimmung mit der LfA Förderbank Bayern umgesetzt hat, können gemeinnützige Organisationen ihre coronabedingten Liquiditätsengpässe überbrücken, indem sie Kredite zu günstigen Konditionen bei ihren Hausbanken erhalten. Die Konditionen des Kreditprogramms „Corona-Kredit-Gemeinnützig“ sind unter <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php> einsehbar. Über das Kreditprogramm wurden bisher Kredite i. H. v. 718.500 Euro zugesagt.

Sonderhilfe an Integrationsunternehmen und Arbeitgeber aus Mitteln der Ausgleichsabgabe: Zur Aufrechterhaltung des Betriebs wurde einem Inklusionsbetrieb durch das Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Darlehen i. H. v. 50.000 Euro gemäß der Härtefallregelung in Nr. 8 der aktuellen Förderrichtlinie für Inklusionsbetriebe bewilligt.

Das genannte Darlehen wurde im Mai 2020 beschlossen. Das Darlehen ist zinslos und spätestens ab dem 1. Januar 2022 mit mindestens 10 v. H. jährlich zu tilgen. Zur Sicherung des Darlehens wurde als Sicherheitsleistung eine linear abschmelzende, selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines Gesellschafters vorgelegt.

Unterstützung der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Initiative „Unser Soziales Bayern: Wir helfen zusammen!“: Am 24. März 2020 hat der Ministerrat beschlossen, dass die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Initiative „Unser Soziales Bayern: Wir helfen zusammen!“ einen Pauschalbetrag von einmalig je 60.000 Euro erhalten. Mit dieser Pauschalleistung aus Gründen der Billigkeit (Billigkeitsleistung) wurden die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte aus staatlichen Fürsorgegründen bei ihrer gemeindeübergreifenden Koordinierung der im Rahmen der Initiative angebotenen Hilfen finanziell unterstützt.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wurden folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Das StMB hat am 4. Juni 2020 beschlossen, in von der Corona-Krise betroffenen Branchen gewerbliche Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse des Einzelplans 13 (Allgemeines Grundvermögen) befristet auf die Dauer von Beschränkungen durch die ergangenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und vergleichbarer Regelungen zur Bekämpfung der Verbreitung des COVID-19-Virus, längstens bis 31. Dezember 2020, gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHO ganz oder teilweise (z. B. mittels Zugrundelegung einer Mindestpacht) auf Umsatzpacht umzustellen.  
In der Folge hat die Immobilien Freistaat Bayern den Vertragspartnern eine Verminderung des Nutzungsentgelts um denselben Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Nettoumsätze im Jahr 2020 zu den durchschnittlichen Nettoumsätzen der letzten drei Vorjahre vermindert haben, angeboten.  
Im Bereich des Einzelplans 13 wurden auf diese Weise durch die Immobilien Freistaat Bayern bislang 49 befristete Vertragsänderungen vorgenommen. Weitere Verhandlungen über entsprechende Vertragsänderungen laufen. Eine Aussage zur Höhe der Zahlungserleichterung ist derzeit nicht möglich, da das tatsächlich geschuldete Nutzungsentgelt erst nachträglich nach Vorlage der Umsatzzahlen ermittelt werden kann.
- Stundungen: Bei neun Fällen, bei denen die Prüfungen und Verhandlungen über eine befristete Vertragsänderung noch nicht abgeschlossen sind, wurde für einen Zeitraum von drei Monaten eine Stundung des Nutzungsentgelts gewährt. Die Gesamthöhe der Stundungen beträgt 145.978,68 Euro. Nach Abschluss der Vertragsänderung entfällt die Stundung rückwirkend. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die einzelnen Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer nicht genannt werden.
- Förderung von Infektionsschutztrennwänden in Bussen: Mit der Richtlinie zum Sonderförderprogramm „Nachrüstung von Infektionsschutztrennwänden in ÖPNV-Bussen“ vom 12. Juni 2020 werden Verkehrsunternehmen bei der Nachrüstung von dauerhaften, fest verbauten Trenneinrichtungen für den Fahrerarbeitsplatz in Linienbussen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt. Die Richtlinie befindet sich noch im laufenden Vollzug und betrifft eine Vielzahl von Unternehmen und Förderfällen. Nach dem derzeitigen Zwischenstand sind rund 6 000 Fahrzeuge mit einem Fördervolumen von voraussichtlich rund 8,8 Mio. Euro betroffen.  
Eine entsprechende Übersicht über die Höhe und die Förderempfänger ist derzeit noch nicht möglich. Die Unterstützungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie benannt.
- ÖPNV-Rettungsschirm für Schienenpersonennahverkehr und allgemeinen ÖPNV: Mit den Richtlinien über die „Gewährung von Leistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Freistaat Bayern (Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern)“ vom 20. August 2020 erhalten die Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und die Kommunen als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV einen Ausgleich für die pandemiebedingten Schäden im öffentlichen Personennahverkehr. Die Richtlinie befindet sich noch im laufenden Vollzug und betrifft eine Vielzahl von Kommunen und Unternehmen. Es stehen voraussichtlich 255 Mio. Euro an Landesmitteln, sowie weitere Bundesmittel i. H. v. 381 Mio. Euro zur Verfügung (Stand: 23. September 2020, hier ist noch mit Änderungen der Anteile zu rechnen). Eine entsprechende Übersicht über die Höhe und die Leistungsempfänger ist derzeit noch nicht möglich. Die Unterstützungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie benannt.

- Vorziehen von Abschlagszahlungen im SPNV und im allgemeinen ÖPNV: Zur Verbesserung der Liquiditätssituation konnten die Verkehrsunternehmen die erste (seit 16. März 2020) und zweite (seit 25. März 2020) Abschlagszahlung für den Ausgleich der Tariffdifferenz zwischen den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und dem Normaltarif sowie im Bereich des SPNV Abschlagszahlungen auf Bestellerentgelte vorgezogen beantragen. Zudem konnten (seit 16. März 2020) die Landkreise und kreisfreien Städte eine vorgezogene und auf 75 Prozent erhöhte Abschlagszahlung bei den ÖPNV-Zuweisungen erhalten, um die Liquidität für die Unternehmen vor Ort zu erleichtern.
- Förderung Verstärkerverkehre: Der Ministerrat hat am 1. September 2020 eine 100-prozentige Förderung für Verstärkerverkehre im freigestellten Schülerverkehr und im allgemeinen ÖPNV beschlossen. Die Förderrichtlinie für Verstärkerverkehre im Schulbusverkehr ist am 2. September 2020 in Kraft getreten und wurde mit Haushaltsmitteln i. H. v. 15 Mio. Euro ausgestattet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) waren nur die Regierungen mit der Abwicklung von coronabedingten Unterstützungsprogrammen betraut. Lediglich die im Ministerrat vom 21. April 2020 beschlossene „Gewährung der Vereinspauschale“ wurde durch die Fachabteilung im StMI abgewickelt. Mit einer bewilligten Summe von 20 Mio. Euro wurde die Vereinspauschale 2020 aufgrund der Corona-Pandemie verdoppelt. Das StMI hat den Regierungen deshalb zusätzliche Mittel aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie zugewiesen. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden. Aufgrund der großen Fallzahlen bei den einzelnen Programmen wurde auf eine Nennung der einzelnen Empfänger verzichtet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) stellt der Freistaat Bayern den Universitätsklinika, den klinisch theoretischen Instituten der Universitäten und dem Deutschen Herzzentrum München im Jahr 2020 einen Betrag i. H. v. bis zu 539 Mio. Euro zur Kompensation von Erlösausfällen und coronabedingten Mehraufwendungen zur Verfügung (Kap. 13 19 TG 94). Der Sonderfonds wurde mit Ministerratsbeschluss vom 16. Juni 2020 im Kabinett beschlossen. Insgesamt wurde bisher ein Betrag von rund 142 Mio. Euro zur Auszahlung gebracht.

Zum Ausbau der Testkapazitäten am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sowie den Universitätsklinika und den klinisch theoretischen Instituten der Universitäten wurden aus dem Sonderfonds Haushaltsmittel i. H. v. 31,85 Mio. Euro bereitgestellt, wovon die Hälfte auf die Universitätsklinika und die klinisch theoretischen Institute der Universitäten entfällt (Kap. 13 19 TG 93).

Der Sonderfonds wurde mit Ministerratsbeschluss vom 26. Mai 2020 im Kabinett beschlossen. Hier kamen noch keine Mittel zur Auszahlung; die Abrechnung erfolgt erst zum Jahresende.

Aus Mitteln des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden weitere Mittel i. H. v. 13,5 Mio. Euro für wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt (Kap. 15 28 TG 73/74). Die Bereitstellung von nichtgebundenen Sondermitteln erfolgte durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Juli 2020. Hier wurden bereits 8 Mio. Euro verausgabt.

Der Ministerrat hat sich in seiner Sitzung am 21. April 2020 mit der Situation der Studentenwerke befasst. Bedingt durch die aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie geschlossenen Gastronomiebetriebe (Mensen/Cafeterien) sieht der Ministerrat die Gefahr einer massiven wirtschaftlichen Schiefelage. Der Ministerrat hat daher beschlossen, zum Ausgleich der bei den Bayerischen Studentenwerken anfallenden Sonderlasten einen Betrag von bis zu 5 Mio. Euro aus dem Sicherungsfonds zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Studentenwerke gegenüber dem StMWK entsprechende unabweisbar notwendige härtefallbedingte Unterstützungsbedarfe darlegen können. Der Mittelabruf steht noch aus.

Darüber hinaus hat der Ministerrat am 26. Mai 2020 ein Programm zur Sicherung der kleineren und mittleren kulturellen Spielstätten im Umfang von bis zu 30 Mio. Euro mit einer Laufzeit von sechs Monaten (beginnend ab dem 1. Juli 2020) beschlossen. Im Rahmen des Spielstättenprogramms haben folgende Unternehmen Finanzhilfen erhalten (Stand: 2. Oktober 2020):

Alte Mälzerei Gast- & Spielstätte,  
Berninger Musik und Gastronomie GmbH (Colos-Saal),  
Comödien Restaurationsbetrieb GmbH,  
Georg Maiers Iberl Bühne Privattheater,

GOP Variété-Theater München,  
Harry Klein Gaststätten Betriebs GmbH,  
Heppel & Ettlich / Widhopf und Lehlbach GbR,  
Jazzbar Vogler,  
KellerZ87 eG,  
Kleine Kunstbühne und Theaterschule mobilé,  
KultTour GmbH,  
Kulturverein Kofferfabrik e. V.,  
Lindauer Marionettenoper,  
Music & Event GmbH,  
Musikkantine GmbH & Co. KG,  
Ringsgwandl GbR,  
Scherenburgfestspiele Main-Spessart,  
Spiel.Werk e. V.,  
Teamtheater Salon Betriebs-GmbH,  
Teamtheater Tankstelle e. V.,  
Theater Maskara,  
Theaternetzwerk e. V. Theater am Michelsberg,  
Trick 17 UG & Co. KG,  
Zauberberg gUG (haftungsbeschränkt).

Die Fördervoraussetzungen des Spielstättenprogramms sind in den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) beeinträchtigten kulturellen Spielstätten („Spielstättenprogramm“) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juni 2020, Az. K.6-M4635/29, zuletzt geändert mit Änderungsrichtlinie vom 17. September 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 532), festgelegt. Die Obergrenze der Förderung ist abhängig von der Zahl der Beschäftigten und liegt für den vollen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten pro Antragsteller bei maximal 300.000 Euro.

Ebenfalls am 26. Mai 2020 hat der Ministerrat ein Hilfsprogramm Laienmusik im Umfang von bis zu 10 Mio. Euro mit einer Laufzeit vom 15. März bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Bisher wurden Fördermittel i. H. v. insgesamt rund 1,5 Mio. Euro bewilligt, verteilt auf 1 226 Anträge. Insgesamt erreicht das Hilfsprogramm damit derzeit 1 226 Vereine mit insgesamt 1 792 Ensembles.

Grundlage für die Gewährung der Mittel aus dem Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern bilden die Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. November 2017, Az. XI.6-K1620.0/2/102.

Die Staatsregierung beauftragte die Staatsministerien für Unterricht und Kultus (StMUK), für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) sowie für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in der Sitzung des Ministerrats am 26. Mai 2020, einen Rettungsschirm zur Unterstützung der Erwachsenenbildung in Bayern auszuarbeiten.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gewährte der Freistaat Bayern in diesem Zusammenhang auf entsprechenden Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen („Rettungsschirm Erwachsenenbildung – StMUV“) für Einrichtungen der Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (UB/BNE), die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Umweltstation anerkannt oder mit dem Qualitätssiegel „Umweltbildung.Bayern“ ausgezeichnet wurden und die von der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in ihrer Existenz bedroht waren.

Folgende Umweltstationen/Umweltbildungseinrichtungen erhielten eine Unterstützungsleistung aus dem „Rettungsschirm Erwachsenenbildung – StMUV“:

- Oberbayern:
  - LBV-Umweltstation München,
  - Umweltstation Wiesmühl mit Außenstelle Übersee,
  - Umweltstation Naturschutz- und Jugendzentrum Wartaweil,
  - Umweltstation Seiml-Hof,
  - gfi GmbH Akademie für Philosophische Bildung und WerteDialog,
  - Verein der Natur und Landschaftsführer Inn/Salzach e. V. – „ChiemseeNaturführer“;

- Niederbayern:
  - Umweltstation Haus am Strom,
  - LBV-Umweltstation Straubing,
  - Umweltstation Wiesenfelden,
  - Waldzeit e. V.;
- Oberpfalz:
  - LBV-Umweltstation Regensburg,
  - Umweltstation Abtei Waldsassen,
  - Umweltstation Kloster Ensdorf,
  - Umweltstation Mensch und Natur, Arnschwang;
- Oberfranken:
  - Umweltstation Fuchsenwiese,
  - Umweltstation Heinershof,
  - LBV-Ökostation Helmbrechts,
  - Umweltstation Lias-Grube;
- Mittelfranken:
  - Umweltstation Kinder- und Jugendmuseum Nürnberg,
  - LBV-Umweltstation Rothsee,
  - LBV-Umweltstation Altmühlsee,
  - Umweltstation Jugendfarm Erlangen;
- Unterfranken:
  - Umweltstation Reichelshof;
- Schwaben:
  - Umweltstation Unterallgäu,
  - Umweltstation Mooseum,
  - Umweltstation Roggenburg.

Die Gesamtsumme der Unterstützungsleistungen aus dem „Rettungsschirm Erwachsenenbildung – StMUV“ für die Umweltbildungseinrichtungen betrug 204.690,27 Euro.

Aus dem sog. Rettungsschirm für die Einrichtungen und Dozentinnen und Dozenten der Erwachsenenbildung im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wurden an folgende Einrichtungen sowie ggf. an dort tätige Dozentinnen und Dozenten Mittel ausgezahlt (Stand 21. September 2020):

- Volkshochschulen und deren Landesorganisation, den Bayerischen Volkshochschulverband (bvV): 17 Mio. Euro,
- katholische Bildungswerke und deren Landesorganisation, die Katholische Erwachsenenbildung Bayern (KEB): 1,23 Mio. Euro,
- evangelische Bildungswerke und deren Landesorganisation, die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Erwachsenenbildung Bayern (AEEB): 300.000 Euro,
- Bildungswerk der Gewerkschaft ver.di: 58.485 Euro,
- Europäische Akademie Bayern: 27.808,50 Euro,
- Bayerisches Seminar für Politik: 3.975,80 Euro,
- Georg-von-Vollmar-Stiftung: 14.504 Euro,
- Frankenakademie Schloss Schney: 92.820,26 Euro,
- Akademie Frankenwarte: 1.133 Euro (Leistungen nur an Dozentinnen und Dozenten).

Für die Bewilligung der Mittel aus dem Rettungsschirm für die Einrichtungen und Dozentinnen und Dozenten der Erwachsenenbildung sind neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die zum Vollzug des Ministerratsbeschlusses erlassenen Förderrichtlinien vom 1. Juli 2020 einschlägig. Außerdem hat der Förderempfänger mit seinem Antrag eine Auflistung über die Verteilung der gewährten Mittel vorzulegen, die zum Bestandteil des Förderbescheids gemacht wird.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) wurde für den Betrieb der Cafeteria und der sog. Frankenstube der Justizakademie Pegnitz aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Zeitraum vom 25. Mai 2020 bis zunächst 31. Oktober 2020 auf die Einrichtung von Pachtzins i. H. v. insgesamt 500 Euro (monatlich 100 Euro) verzichtet.

## 2.1 Welche weiteren Hilfen nichtfinanzieller Art hat die Staatsregierung geleistet?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde für Unternehmen eine „Kontaktstelle internationale Lieferketten“ eingerichtet, die bei Bedarf bayerischen Unternehmen in enger Zusammenarbeit mit den deutschen diplomatischen Vertretungen, Kammern und Verbänden bei coronabedingt unterbrochenen internationalen Lieferketten und Engpässen in der Logistik weiterhilft. Daneben können im Rahmen der hiesigen Möglichkeiten bayerische Unternehmen und Einzelpersonen bei Problemen mit den Reise- und Pendlerregelungen im grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr unterstützt werden.

Um Stadtmarketingorganisationen/Werbegemeinschaften und Einzelhandelsunternehmen in der unmittelbaren Corona-Krise eine kostenfreie Beratung (Online-Seminare, Webinare, kostenfreie Informationen im Internet, telefonische oder Online-Beratung) zukommen zu lassen, wurden den beiden Beratungsunternehmen CIMA Beratung + Management GmbH und IBI Research zur Durchführung solcher Beratungen Zuwendungen nach der Kleinbeihilferegelung der EU gewährt. CIMA Beratung + Management GmbH wurde für das Projekt „Sofortprogramm Corona-Hilfe – Kundenbindungs-, Digitalisierungscoaching für Werbegemeinschaften“ am 7. April 2020 eine Förderung von 201.960 Euro bewilligt; der Bewilligungszeitraum endet am 31. März 2021. IBI Research wurde mit Zuwendungsbescheid vom 7. April 2020 eine Förderung von 116.100 Euro für das Projekt „Hilfsprogramm für bayerische Einzelhändler“ bewilligt; der Bewilligungszeitraum endet am 31. Januar 2021. Der Fördersatz beträgt in beiden Fällen 90 Prozent.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales (StMD) haben im Rahmen der Initiative miagehnonline Digitalexperten – auf Initiative der UnternehmerTUM GmbH und unter der Schirmherrschaft des StMD – gemeinsam mit Kleinunternehmern aus Landshut und Würzburg in virtuellen Workshops kostenfrei individuelle digitale Lösungen für deren Geschäftsbetriebe erarbeitet. Die Ergebnisse sind auf der StMD-Webseite dokumentiert, sodass weitere Unternehmen auch aus anderen Landesteilen davon profitieren können. Die Teilnahme an der Initiative miagehnonline war kostenfrei. Die Ergebnisse sind öffentlich zugänglich (<https://miagehn.online/>).

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wurden folgende nichtfinanzielle Hilfsmaßnahmen umgesetzt:

- Wohnungsschalten der Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer: In insgesamt 21 Telefonschaltkonferenzen hat sich Staatsministerin Kerstin Schreyer mit den Akteuren der Bau-, Verkehrs- und Wohnbranche ausgetauscht. Dabei konnten aktuelle Informationen vermittelt werden sowie Sorgen und Nöte der jeweiligen Akteure erfragt und erforderlichenfalls in den politischen Prozess eingespeist werden, so z. B. bei der Behandlung von rückkehrenden ausländischen Arbeitskräften. Ebenso konnten die Branchen für die Anliegen der Staatsregierung vor dem Hintergrund der Pandemie sensibilisiert und die bayerische Strategie erläutert und vermittelt werden.
- Einrichtung einer Internetplattform „Corona-Verkehr“ für die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände: Ergänzend wurde für die Akteure der Verkehrsbranche zum Austausch mit der Staatsregierung und untereinander die Internetplattform „Corona-Verkehr“ errichtet. Hier können z. B. Firmen Gesuche und Angebote veröffentlichen.
- Meldestelle „Enge im Nahverkehr“: Zur besseren Bündelung eingehender Meldungen und zur Regionen bzw. Verkehrsträger übergreifenden Optimierung der Auslastung im allgemeinen ÖPNV wurde eine Meldestelle „Enge im Nahverkehr“ eingerichtet. Dort wurden Meldungen von Fahrgästen über Situationen zu großer Enge in öffentlichen Verkehrsmitteln gebündelt und an die betroffenen Verbände und Unternehmen weitergeleitet.
- Hilfen für die Lkw-Fahrer: Mit der Transportbranche (Landesverband Bayerischer Transportunternehmen, Landesverband Bayerischer Spediteure) fanden auf Initiative des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Zeitraum von März bis Juli 2020 ressortübergreifend regelmäßig Lagebesprechungen mit dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Lieferketten statt. Die Besprechungen fanden zunächst täglich, dann, aufgrund der Ent-

spannung der Situation, in größeren Abständen statt.

Auf Landesebene wurden befristet Ausnahmegenehmigungen und Ahndungsverzichte ausgesprochen. Diese waren der aktuellen Lage geschuldet und wurden unverzüglich aufgehoben, nachdem sie nicht mehr erforderlich waren oder durch Regelungen des Bundes oder der EU ersetzt wurden.

Zudem wurde die Regierung der Oberpfalz angewiesen, unter Beachtung des Opportunitätsprinzips auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Fortbildungsverpflichtungen nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz zu verzichten.

- Verfahrenserleichterungen im allgemeinen ÖPNV: Es wurden vorübergehende Verfahrenserleichterungen bei Einschränkungen aufgrund von Corona im allgemeinen ÖPNV-Linienverkehr eingeführt, um ein bedarfsgerechtes Angebot und kurzfristige Maßnahmen zur Reduktion der Kosten bei den Unternehmen zu ermöglichen. Vorübergehende pandemiebedingte Änderungen des Fahrtenangebotes im allgemeinen ÖPNV bedürfen keiner Genehmigung, sondern müssen lediglich mit dem kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV vor Ort abgestimmt werden. Damit entfallen mehrwöchige Genehmigungsverfahren und die Verkehrsunternehmen können kurzfristig das Verkehrsangebot bedarfsgerecht anpassen.
- Verfahrenserleichterungen im Taxi-Gewerbe: Es wurden Verfahrenserleichterungen bei pandemiebedingten Betriebsunterbrechungen aufgrund von Corona eingeführt, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu ermöglichen und kurzfristige Maßnahmen zur Reduktion der Kosten bei den Unternehmen zu ermöglichen. Seit Ende März 2020 können sich die Taxiunternehmen in den Gebieten des Freistaates, in denen ein deutlicher pandemiebedingter Umsatzrückgang besteht, unbürokratisch für mehrere Monate von der Betriebspflicht entbinden lassen, um Fahrzeug- und Personalkosten zu reduzieren. Dieses Verfahren wurde kurzfristig nach Rückmeldung der Unternehmensverbände bis zum 15. Januar 2021 verlängert.
- Erleichterungen im Vergabewesen: Im Rahmen der Neufassungen der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) wurden, soweit bundesrechtlich möglich, Verfahren vereinfacht und Wertgrenzen für Vergaben erhöht, sodass notwendige Beschaffungen kurzfristig und mit vermindertem formalem Aufwand vorgenommen werden können. Die materiellrechtlichen Anforderungen an Beschaffungen (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) sind dabei unverändert geblieben.
- Forcierung der Bautätigkeiten: Soweit haushaltsrechtlich und technisch möglich, wurden Baumaßnahmen des Freistaates forciert und Aufträge beschleunigt, um Auftragsausfälle der Firmen aus anderen Sektoren zu kompensieren.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurden bereits bewilligte bzw. gesetzliche Leistungen durch vereinfachte Verfahren vorzeitig ausbezahlt:

- Ausgleichsabgabe: Soweit es trotz Inanspruchnahme aller sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten notwendig war, wurden die ausstehenden Raten der laufenden Leistungen an Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ohne Berücksichtigung von Kurzarbeit – ohne Schlussrate – für das Kalenderjahr 2020 durch das Inklusionsamt (kumuliert und im Vorgriff) ausgezahlt. Diese Unterstützung wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigt. Es handelte sich somit nicht um eine Sonderhilfe, sondern um eine vorgezogene Auszahlung bereits bewilligter Leistungen.
- Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX): Im Rahmen der Fahrgeldkostenerstattung wurden seitens des Inklusionsamts die Vorauszahlungen gemäß § 233 Abs. 3 SGB IX für das Jahr 2020 auf Antrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens bereits vor dem 15. Juli 2020 zur Verfügung gestellt, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Hierbei handelt es sich ebenfalls nur um eine vorgezogene Auszahlung von Leistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) wurde seitens der BSV ihren Mietern und Pächtern zusätzliche Freiflächen für Freischankflächen und Wochenmärkte zur Verfügung gestellt. Die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Freischankflächen der BSV erfolgte i. d. R. unentgeltlich und zeitlich befristet.

Außerdem haben die BayernLabs in Einzelfällen in geringem Umfang unentgeltlich Schutzausrüstung für Krankenhäuser durch 3D-Druck von Halterungen für Augen- und Gesichtsschutz hergestellt.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wurde zusammen mit dem Rettungsschirm für die Einrichtungen und Dozentinnen und Dozenten der Erwachsenenbildung vom Ministerrat die Öffnung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung für Präsenzveranstaltungen beschlossen. Dabei sind die von der Einrichtung aufgrund eines allgemeinen Hygienekonzepts zu entwickelnden Hygienevorschriften zu beachten.

## **2.2 Unter welchen Konditionen wurden die jeweiligen finanziellen und nicht-finanziellen Hilfen gewährt?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 2.1 verwiesen.

Außerdem werden die zentralen Regelungen, Richtlinien und Anordnungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie regelmäßig im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) und im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) sowie auf den Internetseiten der Staatsregierung bekannt gemacht.

## **3.1 Welche Aufträge wurden durch staatliche Stellen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ausgeschrieben?**

### **3.2 Wer hat die jeweiligen Aufträge erhalten?**

### **3.3 Welchen Umfang hatten die jeweiligen Aufträge?**

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass „staatliche Stellen“ im Sinne der Fragestellung die Stellen der Staatsregierung umfasst, einschließlich nachgeordneter Behörden. Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, sind dagegen keine staatlichen Stellen im Sinne der Anfrage. Ferner wird zugrunde gelegt, dass unter „ausgeschriebenen Aufträgen“ alle Aufträge mit einem Wettbewerbsverfahren (im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen oder mit Einholung mehrerer Angebote) zu verstehen sind. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass im Sinne des einleitenden Textes der Anfrage nur nach außen wirkende Aufträge zur Bewältigung der Corona-Pandemie gemeint sind (also keine Aufträge, die ausschließlich den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Staatsregierung sicherstellen sollen oder die dazu dienen, den Dienstbetrieb der Gerichte und Justizbehörden während der Pandemielage abzusichern).

Zur Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 wird grundsätzlich auf die anliegende Tabelle verwiesen. (Hinweis des Landtagsamts: Auf die Veröffentlichung der Tabelle muss aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden.)

Die Erstellung der geforderten detaillierten Aufstellung sämtlicher Aufträge, die durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und weitere Behörden zur Bewältigung der Corona-Pandemie erteilt wurden, wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Besonders das StMGP und das LGL sind in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie in besonderer Weise gefordert, sodass eine detaillierte Darstellung im Hinblick auf die mit der Pandemiebekämpfung verbundene Aufgabenfülle mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich ist. Die Beantwortung der Fragen fokussiert sich daher auf einige beispielhafte, aus Sicht des StMGP bedeutsame Auftragserteilungen.

- Nachdem aus den Ländern, die bereits seit längerem von der Pandemie betroffenen waren, bekannt wurde, dass insbesondere die Lungen bei einer Erkrankung befallen werden, wurden im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 8. April 2020 Beatmungs-, CT- und Röntgengeräte von den Firmen Philips GmbH Market Dach, Linde Gas Therapeutics, Examion GmbH, Canon Medical System, Löwenstein Medical GmbH und Siemens Healthcare i. H. v. insgesamt 19.548.243,66 Euro beschafft.
- Um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden und die in der Krankenversorgung und bei weiteren vulnerablen Personengruppen eingesetzten Menschen zu schützen, wurden ferner in der Zeit vom 3. März 2020 bis 14. April 2020 FFP2-Masken, FFP3-Masken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, OP-Masken und Schutzbrillen bei den Firmen Emix-Trading GmbH, Heimeinrichtungen-Bettenproduktion e. K., Dr. Schnell GmbH, Sinopec Europe GmbH, Lomotex GmbH, Bormann EDV+Zubehör, Hongkong Oceanwest, Bernd Einmeier Think Tank Networks, Uvex Arbeitsschutz GmbH, F&E Protective GmbH, Sonax GmbH, Meditrade GmbH, Kohn & Dorfner Medizintechnik-Vertriebs GmbH, Hellum Handels- und Produktions GmbH & Co. KG und Zeno Busch Büro 3 Marketing GmbH Co KG i. H. v. 38.224.009,92 Euro beschafft.

- Die Bayerische Teststrategie setzt zur Bewältigung der Corona-Pandemie auf den Dreiklang „Schutz, Sicherheit und Prävention“. Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus haben sich dabei als wesentliches Grundelement erwiesen. Der Ausbau der Testkapazitäten und deren Ausschöpfung waren von entscheidender Bedeutung für eine Eindämmung der Corona-Pandemie. Der Ministerrat hat am 16. Juni 2020, nochmals bekräftigt am 30. Juni 2020, ein umfassendes Testangebot für alle Bewohnerinnen und Bewohner Bayerns, für alle Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen und für Reiserückkehrer vor allem aus Risikogebieten beschlossen. Aus diesem Grund wurden Vergabeverfahren zur Beschaffung von Testkapazitäten und für mobile Teststrecken eingeleitet. Die mobilen Teststrecken wurden von der Regierung von Oberbayern ausgeschrieben. Am 21. August 2020 wurden die Zuschläge für 16 mobile Teststrecken an die Firmen allgäuLab, Centogene und MKT erteilt. Am 7. September 2020 wurde zusätzlich ein Zuschlag für eine weitere mobile Teststrecke im Regierungsbezirk Unterfranken an die Firma MKT erteilt, um auch die Saisonarbeiter in der Weinlese ausreichend testen zu können. Diese Ausschreibungen erfolgten im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Mobile Teststrecken sind ein Novum, weshalb die entstehenden Kosten bislang nur geschätzt werden konnten. Die Gesamtzahl der dem Freistaat Bayern bis 15. Oktober 2020 zur Verfügung stehenden Testkapazitäten beträgt 443 500.

- 4.1 Welche Aufträge wurden ohne vorherige Ausschreibung erteilt?**
- 4.2 Warum konnte in diesen Fällen keine Ausschreibung stattfinden?**
- 4.3 Wer hat diese Aufträge erhalten?**

Die getroffenen Annahmen zur Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 gelten entsprechend. Ferner wird davon ausgegangen, dass unter „nicht ausgeschrieben Aufträgen“ die Vergabe an Unternehmen ohne Wettbewerbsverfahren zu verstehen ist.

Selbstverständlich gilt für alle öffentlichen Auftraggeber auch in Krisensituationen bindend das Vergaberecht. Angesichts der Pandemielage konnte indes auf gewisse Verfahrenserleichterungen zurückgegriffen werden, worauf unter anderem im Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 hingewiesen wurde. Die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) wurde den Gegebenheiten der Pandemielage angepasst.

Zur Beantwortung der Fragen wird grundsätzlich auf die anliegende Tabelle verwiesen. Für den Geschäftsbereich des StMGP wird auf die zusammenfassende Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen. (Hinweis des Landtagsamts: Auf die Veröffentlichung der Tabelle muss aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden.)

- 5. Wie wird Transparenz der Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen sichergestellt, denen die Staatsregierung de facto öffentliche Aufgaben in der Bewältigung der Corona-Krise und bei der Verteilung öffentlicher Mittel zugewiesen hat?**

Im Geschäftsbereich des StMWi ist gemäß § 47b Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) im Freistaat Bayern für die Abwicklung des Bundesprogramms „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ zuständig. Diese Aufgabe wurde in einer mit der IHK geschlossenen Verwaltungsvereinbarung konkretisiert. Diese regelt umfangreiche Mitteilungs-, Zustimmungs- und Dokumentationspflichten, insbesondere erteilt die IHK dem StMWi auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und gestattet auf Verlangen Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen, stellt ein uneingeschränktes Prüfrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sowie des Bundesrechnungshofs sicher, bewahrt alle für die Programmabwicklung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang auf und teilt dem StMWi einschlägige Prüfungsmitteilungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden mit. Darüber hinaus ist die IHK zu einem regelmäßigen, umfangreichen Reporting an das StMWi verpflichtet.

Des Weiteren finden die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Anwendung.

Im Geschäftsbereich des Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) ist nur die Bayerische Finanzagentur GmbH als privatrechtlich organisierte Gesellschaft explizit

mit Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Krise betraut worden. Ihr obliegt nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) die Verwaltung des BayernFonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen und der Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 BayFoG erworbenen Beteiligungen. Die Bayerische Finanzagentur GmbH hat keine Entscheidungsbefugnis darüber, ob und in welcher Höhe Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden. Diese Entscheidung trifft das StMWi im Einvernehmen mit dem StMFH. Die Finanzagentur GmbH untersteht laut dem BayFoG der Rechts- und Fachaufsicht des StMFH, soweit nicht das StMWi zur Rechts- und Fachaufsicht bestimmt ist. Zudem unterliegt sie der parlamentarischen Kontrolle der Kontrollkommission BayernFonds (KKBF).

Im Geschäftsbereich des StMGP wurde nach Zuschlagserteilung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert. Das LGL hat z. B. ein Konzept für das Prozess-Controlling der Teststationen erstellt. Darauf aufbauend erfolgte – unter Mitwirkung der Unterstützungsgruppe und der Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried und Regensburg und in enger Abstimmung mit allen fachlich betroffenen Ressorts – eine regelmäßige und anlasslose Prüfung und Überwachung insbesondere der Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort.

Im Geschäftsbereich des StMUK werden die Mittel aus dem Rettungsschirm von den Landesorganisationen abzüglich des Selbstbehalts an ihre angeschlossenen Einrichtungen weitergeleitet. Die Einrichtungen wiederum leiten ggf. Mittel an für sie tätige Dozentinnen und Dozenten weiter. Die Weiterleitung an die Einrichtungen ist von den Landesorganisationen durch entsprechende Auflistungen zu dokumentieren, die mit dem Antrag einzureichen sind.

Die Weiterleitung durch die Einrichtungen an die Dozentinnen und Dozenten erfolgt aufgrund von Anträgen, die von den Dozentinnen und Dozenten zu stellen und über die Einrichtung vorzulegen sind. Die Angaben in den Anträgen sind an Eides statt zu versichern. Über die Verwendung der ausgegebenen Mittel ist dem StMUK ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Staatsministerium hat sich ein Prüfrecht ausbedungen. Desgleichen ist der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) zu Prüfungen berechtigt. Mit all diesen Maßnahmen kann die Tätigkeit der an der Verteilung der Mittel des Rettungsschirms beteiligten nichtstaatlichen Organisationen transparent nachvollzogen werden.

Im Geschäftsbereich des StMWK erfolgt der Vollzug des Spielstättenprogramms durch Bayern Innovativ – Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH, deren alleinige Gesellschafterin die LfA Förderbank Bayern als Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Der Vollzug des Hilfsprogramms Laienmusik obliegt dem Bayerischen Musikrat e. V. und seinen Mitgliedsverbänden. Diese Dachverbände sind für das StMWK zuverlässige Partner, da sie seit Jahren (andere) Fördermittel des Freistaates verwalten und weiterbewilligen. Die Empfänger der Unterstützungsleistung aus dem Hilfsprogramm Laienmusik haben gegenüber dem Dachverband einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Dachverbände selbst verantworten die Vergabe der Mittel des Hilfsprogramms gegenüber dem Bayerischen Musikrat e. V. und dieser wiederum gegenüber dem StMWK. Zudem besteht jeweils die Möglichkeit einer Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.